

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 M.
pränumerando
einschließlich Postgebühr.

Man abonniert bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von Eugen Schneider in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie
in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzelle oder deren Raum.

Bei Wiederholungen billiger.

Expedition: Minden
Obermarktstraße 28.

Verlag v. Eugen Schneider
in Minden i. Westf.

Nr. 4.

Minden i. Westf., Februar 1888.

7. Jahrgang.

Inhalt:

Die Schutzollpolitik (S. 25). Zur Schadensersatzpflichtigkeit der Steuerbehörden (S. 25). Zoll- und Steuer-Technisches. Reichsgerichtserkenntnis vom 28./11. 87. Zollfreie Holzeinfuhr im Grenzverkehr betreffend (S. 26) vom 26./9. 87. Reichsstempelpflichtige Reportgeschäfte betreffend (S. 29). Verschiedenes (S. 30). Personalaufnahmen (S. 30). Anzeigen (S. 32). Beilage: Weltzolltarif Nr. 2.

Die Schutzollpolitik.

Freihandel — Schutzoll sind die beiden Stichworte für die beiden entgegengesetzten Strömungen über die Frage der Behandlung unserer handelspolitischen Beziehungen mit dem Ausland.

Freihandel verfügt das System des laisser-aller, des Unbeschränktseinwollens, des Vertrauens auf die eigene Kraft des Einzelnen;

Schutzoll das System der Fürsorge des Staats.

Ersteres führt zur Herrschaft des Stärkeren und Klügeren, zur Unterdrückung des Schwächeren, zum Egoismus und schrankenlosen Sichschadloshalten auf Kosten Anderer zum Patrizier- und Plebejerthum.

Letzteres erstrebt möglichst allgemeine Volkswohlfahrt, neben Schaffung der Mittel zu idealen Staatszwecken.

Es liegt auf der Hand, daß das letztere Bestreben eine weit schwierigere Aufgabe in sich schließt; wie schwierig diese Aufgabe aber ist, möchte doch nicht Federmann bekannt sein, und wollen wir dies einmal etwas näher beleuchten.

Schon aus dem obenangegebenen Zweck des Schutzollsystems erhellt, daß solches ein absolutes nicht sein kann, vielmehr Ausnahmen geboten erscheinen, je nach dem Bedarf des Inlandes, der Lage der inländischen, den Verhältnissen der ausländischen Industrie, je nachdem Zweckmäßigkeitsgründe mehr oder weniger für Begünstigung oder Erschwerung des Eingangs fremder Artikel sprechen.

Dann wird ein Unterschied zu machen sein, ob es sich um Einfuhr oder Ausfuhr handelt, in wie weit und auf welche Weise der letzteren ein Schutz, eine Unterstützung durch Abweichung vom Schutzoll beim Eingang zu gewähren sein wird.

Es wird ferner zu erwägen sein, ob und in welcher Richtung im Hinblick auf die Zollverhältnisse des Auslandes ein Kampf- oder Vergeltungs-Zoll oder ein eigentlicher Schutzoll, oder ein reiner Finanzzoll sich empfiehlt. Endlich aber ist hauptsächlich zu unterscheiden, ob es sich um Ein- oder Ausfuhr von Rohprodukten, von Halb- oder Ganz-Fabrikaten handelt und dabei zu prüfen, in welchem

Umfange die betreffende Industrie betrieben wird und in welchem Verhältniß sie zur Gesamtheit der Erwerbsbevölkerung, zu verwandten Industrien und zu solchen steht, welche ihr vorarbeiten oder sie ergänzen.

Das Schutzollsystem hat im Allgemeinen zwei Aufgaben: erstlich die, durch entsprechende Zölle dafür zu sorgen, daß Produkte, welche im Inlande hergestellt werden können oder deren Herstellung im Inlande im Interesse der Vermehrung des Volkswohlstandes wünschenswert ist, vom Auslande möglichst fern gehalten werden, so daß der inländische Markt den inländischen Produzenten gesichert ist und das Geld dafür nicht außer Landes geht; zweitens die, durch Erleichterung der Ausfuhr inländischer Produkte, die inländische Industrie zu heben und auswärtiges Geld in's Land zu ziehen. Letzteres Ziel wird erreicht durch Rückerstattung der bei der Herstellung gemischter Produkte gezahlten Steuern oder des Zolls für die dabei verwendeten Rohmaterialien und Halbfabrikate (die Rückerstattung höherer als der gezahlten Zölle und Steuern, sogenannter Ausfuhrprämien, welche von einigen Nachbarländern beliebt wird, findet in Deutschland nicht statt); ferner durch möglichste Herabsetzung der Eisenbahnfrachttarife, einer der Errungenschaften des Eisenbahnverstaatlichungssystems.

(Fortsetzung folgt.)

Zu dem in Nr. 2 d. Bl. auf S. 11 unten mitgetheilten Artikel, die Schadensersatzpflichtigkeit der Steuerbehörde für Verluste im Spirituskeller betreffend, erhalten wir die Anzeige, daß der Verbindungshahn zwischen den beiden Sammelfäßen, dessen unrichtige Stellung den Schaden verursacht hat, und von dem als von einem plombirten gesprochen wird, keineswegs plombirt gewesen ist, daß er nicht hätte gedreht werden können, sondern nur so, daß der Hahnkloben nicht herausgenommen werden konnte. Die Beamten hatten somit ihr Augenmerk eigentlich nur darauf zu richten, daß letzterer Zweck erfüllt wurde; für die richtige Stellung des Hahnes dagegen hätte der Brennereileiter besorgt sein müssen.